

Leins & Seitz

Winnender Str. 67
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: info@leins-seitz.de
Internet: www.leins-seitz.de

Sehr geehrte Damen & Herren,

bereits im laufenden Jahr 2022 startet die Umsetzung der Grundsteuerreform, welche im Jahr 2025 in Kraft treten wird. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Berechnungsgrundlage der Grundsteuer gekippt hat, ist das Finanzministerium nun mit der Neuaufstellung der Grundsteuer beschäftigt. Nach der Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts müssen für rund 36 Mio. wirtschaftliche Grundbesitze in Deutschland neue Bemessungsgrundlagen ermittelt werden.

Für die eigentliche Grundsteuer bleibt das bisherige Verfahren erhalten, das sich aus Grundsteuerwert, Steuermesszahl und Hebesatz zusammensetzt. Der Grundsteuerwert wird vom Finanzamt auf Basis einer Feststellungserklärung ermittelt, die Steuermesszahl ist gesetzlich festgelegt und der Hebesatz wird von der Stadt oder Gemeinde festgeschrieben.

Nun werden neue Grundsteuerwerte ermittelt, die sich aus folgenden Faktoren zusammensetzen: Lage des Grundstücks, Grundstücksfläche, Bodenrichtwert, Gebäudeart, Wohnfläche, Baujahr des Gebäudes.

Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Grundbesitz müssen diese Angaben in einer Feststellungserklärung an ihr Finanzamt übermitteln. Ab dem 1. Juli.2022 werden die Grundsteuerwerte schrittweise neu festgestellt. Dafür müssen alle Grundstückseigentümer eine (digitale) Steuererklärung für ihre Grundstücke sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft abgeben.

Die bisherige Grundsteuer besteht eigentlich aus zwei Steuern, die nun durch eine weitere Kategorie ergänzt wird: Zu den bisherigen Grundsteuern A (agrарische Nutzung) und B (bauliche Nutzung) kommt die Grundsteuer C hinzu, die für baureife Grundstücke gilt. Durch die Grundsteuer C sollen Grundeigentümer dazu „angeregt“ werden, diese Grundstücke zu bebauen. Indirekt sollen die Reform der Grundsteuer sowie die Einführung der Grundsteuer C dazu beitragen, Grundstücksspekulationen zu vermeiden.

Weitere Neuigkeiten lesen Sie in der aktuellen Folge der Monatsinformation. Wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung von Geschädigten des Kriegs in der Ukraine

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 17.03.2022 ein Schreiben zur Anerkennung gesamtgesellschaftlichen Engagements im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine erlassen. Die Regelungen gelten für Maßnahmen, die vom 24.02.2022 bis zum 31.12.2022 durchgeführt werden.

Die Billigkeitsregelungen umfassen folgende Punkte:

- Spendennachweis: Anstatt einer Zuwendungsbestätigung genügt ein Zahlungsnachweis.
- Spendenaktionen (interessant für gemeinnützige Vereine mit abweichenden Satzungszwecken): Maßnahmen zur Unterstützungsmaßnahmen von Kriegsgeschädigten sowie die vorübergehende Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine, . Entsprechende Hilfeleistungen sind dem Zweckbetrieb i.S. des § 65 AO zuzuordnen.
- Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen: Sponsoring-Aufwendungen sind als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn öffentlichkeitswirksam darauf hingewiesen wird.
- Arbeitslohnspenden: Der Verzicht auf Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder der Aufsichtsratsvergütungen bleibt unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei.
- Umsatzsteuer: Die Überlassungen von Sachmitteln, Räumen sowie Personal sind steuerbefreit. Der Vorsteuerabzug bei einhergehenden Nutzungsänderungen bleibt unter bestimmten Voraussetzungen bestehen.
- Unentgeltliche Überlassung von Wohnraum (interessant für private Unternehmen mit Unterkünften wie Hotel- oder Ferienzimmer): Die Überlassung ist unter bestimmten Voraussetzungen steuerbefreit.
- Erbschaftssteuer: Steuerbefreiung nach § 13 ErbStG auf etwaige Schenkungen.

Die Aufzählung erläutert nur Stichworte – das Schreiben erläutert die aufgeführten Punkte ausführlich.

Das BMF hat am 01.04.2022 zudem zwei weitere Erlasse zur Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine veröffentlicht.

1. Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine durch Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereine i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG
2. Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine bei der Anwendung der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 GewStG

Keine Steuerermäßigung für statische Berechnungen eines Statikers

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 %. Im Streitfall wurde ein Handwerksbetrieb mit dem Austausch schadhafter Dachstützen beauftragt. Nach Einschätzung des Betriebs war für die fachgerechte Ausführung der Arbeiten zunächst eine statische Berechnung erforderlich, die von einem Statiker durchgeführt wurde. Neben der Steuerermäßigung für die Handwerkerleistung (Dachstützenaustausch) beantragten die Kläger diese auch für die Leistung des Statikers.

Der BFH vertritt indes die Auffassung, dass die Steuerermäßigung nicht gewährt werden kann, da ein Statiker grundsätzlich nicht handwerklich tätig sei. Er erbringt ausschließlich Leistungen im Bereich der Planung und rechnerischen Überprüfung von Bauwerken. Auch auf die Erforderlichkeit der statischen Berechnung für die Durchführung der Handwerkerleistungen kann die Steuerermäßigung nicht gestützt werden, denn die Leistungen des Handwerkers und diejenige des Statikers sind für die Gewährung der Steuerermäßigung getrennt zu betrachten. Allein die sachliche Verzahnung beider Gewerke führt nicht zu einer Umqualifizierung der statischen Berechnung in eine Handwerksleistung.

Unwetterschäden steuerlich geltend machen

Schäden durch Sturm oder Unwetter können unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Es müssen alle Versicherungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sein. Eigenes Verschulden, Schadensersatzansprüche und Erstattungsmöglichkeiten dürfen nicht vorliegen. Es muss sich um einen existenziellen Gegenstand handeln; d.h. steuerlich begünstigt sind nur die Wiederbeschaffung oder Reparatur von existenziell notwendigen Gegenständen (z.B. Wohnung, Möbel, Hausrat und Kleidung).

Es muss sich um ein unabwendbares, plötzliches und

überraschend eintretendes Ereignis handeln (z.B. Hochwasser, sintflutartiger Regenfall, Hagel, Orkan, Erdbeben, ein plötzlicher und unerwarteter Grundwasseranstieg, ein Wasserrückstau in einer Drainageleitung aufgrund von Hochwasser). Nicht zu den unabwendbaren Ereignissen zählt ein allmählicher Grundwasseranstieg wegen höherer Niederschlagsmengen in einem Feuchtgebiet.

Von der Summe der gesamten außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art, die in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden, zieht das Finanzamt automatisch die sog. „zumutbare Belastung“ ab. Die Höhe der zumutbaren Belastung richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder.

Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Kryptowährungen

Gewinne, die aus der Veräußerung von sog. „Kryptowährungen“ erzielt werden, sind bei Vorliegen eines privaten Veräußerungsgeschäfts einkommensteuerpflichtig. So entschied das Finanzgericht Köln.



© VALENTYN VOLKOV/www.stock.adobe.com

Der Kläger verfügte zu Beginn des Jahres 2017 über zuvor erworbene Bitcoins. Diese tauschte er im Januar 2017 zunächst in Ethereum-Einheiten und diese im Juni 2017 wiederum in Monero-Einheiten. Ende des Jahres 2017 tauschte er seine Monero-Einheiten teilweise wieder in Bitcoins und veräußerte diese noch im selben Jahr. Für die Abwicklung der Geschäfte hatte der Kläger über digitale Handelsplattformen entweder Kaufverträge mit Anbietern bestimmter Kryptowerte zu aktuellen Kursen oder Tauschverträge geschlossen, bei denen er eigene Kryptowerte als Gegenleistung eingesetzt hat. Der Kläger erklärte den aus der Veräußerung erzielten Gewinn von rund 3,4 Mio. Euro in seiner Einkommensteuererklärung 2017 als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer erklärungsgemäß fest, worauf der Kläger Einspruch einlegte. Zur Begründung führte er aus, dass bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Kryptowährungen ein strukturelles Vollzugsdefizit und ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz vorliegen. Daher dürften diese Gewinne nicht besteuert werden. Im Übrigen fehle es bei Kryptowährungen an der erforderlichen Veräußerung eines „Wirtschaftsguts“. Das Finanzgericht Köln wies die Klage ab.

Insolvenzverwaltervergütung als außergewöhnliche Belastung?

Die zugunsten des Insolvenzverwalters festgesetzte Tätigkeitsvergütung ist beim Insolvenzschuldner nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. So entschied der BFH.

Zwar wird die Insolvenzverwaltervergütung aus dem Vermögen des Insolvenzschuldners geleistet, womit sich die Leistung der Insolvenzverwaltervergütung als Aufwendung des Insolvenzschuldners darstellt. Der Insolvenzschuldner ist dadurch auch in dem für die Anwendung des § 33 EStG erforderlichen Sinne belastet. Dem steht insbes. nicht entgegen, dass ihm nach Abschluss des Insolvenzverfahrens Restschuldbefreiung erteilt worden ist. Denn von der Restschuldbefreiung werden nur Insolvenzforderungen, nicht jedoch die Kosten des Insolvenzverfahrens oder sonstige Masseverbindlichkeiten erfasst. Die streitigen Aufwendungen sind jedoch mangels Außergewöhnlichkeit nicht steuermindernd zu berücksichtigen. Die Überschuldung von Privatpersonen ist kein gesellschaftliches Randphänomen, womit Insolvenzverfahren von Verbrauchern und bestimmten natürlichen – unternehmerisch tätigen – Personen (Privatpersonen) keineswegs unüblich sind.

Betrieb einer Reithalle - Liebhaberei?

Fehlt beim Betrieb einer Reithalle die Gewinnerzielungsabsicht, ist laut einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster von sog. „Liebhaberei“ auszugehen.

Beim Betrieb einer Reithalle fehlte der Klägerin im Streitzeitraum die Gewinnerzielungsabsicht. Die Klägerin hat – zumindest in den Streitjahren – ihre verlustbringende Tätigkeit aus im Bereich ihrer Lebensführung liegenden persönlichen Gründen und Neigungen ausgeübt. Für die Feststellung, dass die Klägerin die verlustbringende Tätigkeit aus im Bereich ihrer Lebensführung liegenden persönlichen Gründen oder Neigungen ausgeübt hat, sind nicht nur die langjährigen Verluste relevant, sondern auch die fehlenden Reaktionen auf diese Verluste. Denn der Betrieb einer Reithalle ist in dem von der Klägerin vorgesehenen Umfang nicht von vornherein in der Nähe des Hobbybereichs anzusiedeln. Als weiteres Indiz, dass nicht das Streben nach einem Totalgewinn, sondern persönliche Beweggründe für die Fortführung der verlustbringenden Tätigkeit bestimmend waren, würdigt das Gericht die Möglichkeit der Klägerin, hierdurch Steuern zu sparen.

Hinweis

Ohne Businessplan sollte keine Reithalle betrieben werden. Kalkulationen über mehrere Perioden sind zwingend und Optimierungsversuche hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit sind zu dokumentieren.

Einkommensteuerliche Berücksichtigung von Zahlungen zur Wiederauffüllung einer Rentenanwartschaft

Wenn ein Steuerpflichtiger nach einer Scheidung Zahlungen leistet, mit der er seine infolge des Versorgungsausgleichs geminderte Rentenanwartschaft wieder auffüllt, um den Zufluss seiner Alterseinkünfte in ungeschmälerter Höhe zu sichern, handelt es sich ihrer Rechtsnatur nach um vorweggenommene Werbungskosten. Die Wiederauffüllungszahlung kann jedoch nur als Sonderausgabe abgezogen werden, wenn sie als Beitrag i.S. des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist. So entschied der BFH.

Mit Blick auf (spätere) Leibrenten und andere Leistungen, die von einer Einrichtung der Basisversorgung erbracht werden, unterscheidet das Einkommensteuergesetz ausschließlich zwischen der Ebene der Beiträge und der Ebene der Leistungen. Insofern stellt jede im jeweiligen Versorgungssystem vorgesehene Geldleistung des Steuerpflichtigen, an eine im Einkommensteuergesetz genannte Einrichtung für die Zwecke der Basisversorgung einen Beitrag i.S. dieser Vorschrift dar.

Zweitwohnung am gleichen Beschäftigungsort – keine doppelte Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung ist nicht gegeben, wenn ein Steuerpflichtiger in einer Wohnung am Beschäftigungsort einen (beruflich veranlassten) Zweithaushalt führt und auch der vorhandene „eigene Hausstand“ am Beschäftigungsort angesiedelt ist. Das gilt auch dann, wenn ein Steuerpflichtiger mehrfach täglich seine schwer erkrankte Ehefrau pflegen und medizinisch unterstützen will und deswegen am Arbeitsort neben der bei Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ca. 35 bis 40 Fahrminuten von der Arbeitsstätte entfernten Hauptwohnung in unmittelbarer Nähe zur Arbeitsstätte eine weitere Wohnung anmietet. Dadurch lässt sich trotz der Möglichkeit der kurzfristigen Unterstützung der Ehefrau die Unterbrechungen der Arbeitszeiten zeitlich deutlich reduzieren. So entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg.

Nur wenn die Wohnung beruflichen Zwecken dient, kommt es auf die Gründe für die Beibehaltung einer doppelten Haushaltsführung nicht mehr an. Die Aufwendungen für die Anmietung einer zweiten Wohnung sind auch nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, wenn die Anmietung in erster Linie der angenehmeren Gestaltung der Pflegesituation dient. Sie stellt keine gezielte therapeutische Maßnahme dar und ist insofern nicht medizinisch indiziert. Das gilt selbst dann, wenn die Ehefrau eine Dauerinfusion benötigt, die Nadel hierzu täglich mehrfach gewechselt werden muss und die Gattin das aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht selbst erledigen kann.

Steuerfreiheit eines Altersteilzeit-Aufstockungsbetrags

Ein Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) ist steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet, seine wöchentliche Arbeitszeit auf die Hälfte reduziert und der Arbeitgeber auf Grund einer vertraglichen Verpflichtung das Arbeitsentgelt der Altersteilzeit um mindestens 20 % aufgestockt hat. So entschied das Finanzgericht Köln.

Ungeschriebene Voraussetzung der Steuerbefreiung nach dem Einkommensteuergesetz ist, dass die persönlichen Voraussetzungen gem. § 2 AltTZG erfüllt sind, der Arbeitnehmer sich also noch nicht im Ruhestand befindet. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach dem Einkommensteuergesetz müssen nicht im Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen vorliegen, sondern in dem Zeitraum, für den sie geleistet werden.

Lohnsteuer

Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer ist Arbeitslohn

Die Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer führt bei diesen zu Arbeitslohn, wenn die Kosten bereits mit der gesetzlichen Entfernungspauschale abgegolten sind. So entschied das Niedersächsische Finanzgericht.

Auch wenn die Erstattung von Parkkosten bei fehlenden kostenlosen Parkmöglichkeiten ein pünktliches Erscheinen der Beschäftigten am Arbeitsplatz und einen reibungslosen Betriebsablauf begünstigen, erfolgt die Übernahme der Parkkosten dennoch nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des

Arbeitgebers, sondern immer auch im Interesse der Arbeitnehmer, die diese Kosten anderenfalls zu tragen hätten.

Erbschaftsteuer

Probleme bei der Bezahlung von Steuerschulden mit Sachwerten

Die Bezahlung von Steuerschulden durch Übertragung von Kunstgegenständen auf das zuständige Bundesland, das einen Erbschaft- bzw. Schenkungssteuerbescheid erlassen hat, ist möglich. Diese Art der Steuerzahlung wurde im Jahr 1990 in die Abgabenordnung aufgenommen. Sie wird aber nicht häufig praktiziert, was mit Schwierigkeiten der Wertbemessungen von Kunstwerken zusammenhängt, die anstatt Geld angenommen werden sollen. Diese Form der Bezahlung von Steuern ist nur bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer möglich. Diese Steuern fließen ausschließlich dem jeweiligen Bundesland zu und das Land bekommt dann auch den Kunstgegenstand. Bei den zugelassenen Gegenständen handelt es sich um Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken, Handschriften und Archive.

Die Auslegung dieser Begriffe kann natürlich strittig sein. Folgt man in der Begriffsbestimmung der ergangenen Rechtsprechung der obersten Gerichte, dann fallen darunter Gemälde, Skulpturen, Gegenstände aus Silber und Gold, Münzen, Edelsteine, Möbel, Porzellangegegenstände und sogar Krippen und Bildteppiche.

Allerdings kann ein Erbe aber nicht mit seinen wertvollen Gegenständen bei der Steuerkasse des Finanzamts vorstellig werden und zur Begleichung seiner Erbschaftssteuerschuld gegen eine entsprechende Quittung die Sachen dort abladen. Die Verrechnung mit der Steuerschuld erfolgt mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Steuerschuldner und dem Bundesland. Das Land wird die angebotenen Gegenstände nur nach vorheriger Begutachtung durch eine dafür geeignete landeseigene Behörde (z.B. Museum, Bibliothek, öffentliche Sammlung) und bei einem öffentlichen Interesse an den Gegenständen annehmen. Die im Bundesland für Kultur zuständige oberste Behörde (Kultusministerium, Senator für Kultur und Wissen) muss dem Ankauf zustimmen.

Die Kunstgegenstände müssen nicht aus dem Erbe stammen, i.d.R. ist dies aber der Fall. Dann sollte der Erbe jedoch bereits bei Abgabe der Erbschaftssteuererklärung Folgendes bedenken. Wird dort der Wert der Sachwerte im Interesse an einer möglichst geringen Steuerbelastung möglichst niedrig angesetzt, wird das Land bei der Verrechnung mit der Steuerschuld – die sich ja aus vielen anderen Vermögensgegenständen ergeben kann – keinen höheren Wert akzeptieren. Der Wert von Kunstgegenständen führt regelmäßig zum Streit zwischen den Vertragsparteien. Nach dem Gesetz ist als „Annahmewert“ der gemeine Wert anzusetzen – dieser gilt aber auch für die Erbschaftssteuerfestsetzung. Wo dieser Wert in der Praxis anzusetzen ist, darüber wird selbst zwischen Kunstexperten ausdauernd gestritten!

Arbeitsrecht

Zur Rechtswirksamkeit der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses per WhatsApp

Wenn die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses in Form eines Fotos via WhatsApp übermittelt wird, ist sie nicht rechtswirksam. Mit dieser Entscheidung gab das Landesarbeitsgericht München dem Kläger Recht.

Eine per WhatsApp zugestellte, fristlose Kündigung ist nichtig, da sie gegen das Schriftformerfordernis verstößt. Das Schriftformerfordernis ist erst dann erfüllt, wenn das Kündigungsschreiben vom Arbeitgeber eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet wurde. Diese Urkunde muss dem Empfänger dann entsprechend zugehen. Das Argument des Arbeitgebers, dass der Beschäftigte seine aktuelle Anschrift nicht mitgeteilt hatte, so dass die Kündigung nicht per Post zugestellt werden konnte, ließ das Gericht nicht gelten.

Termine Steuern/Sozialversicherung

Mai/Juni 2022

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.05.2022 ¹	10.06.2022 ¹
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		entfällt	10.06.2022
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		entfällt	10.06.2022
Umsatzsteuer		10.05.2022 ²	10.06.2022 ³
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	13.05.2022	13.06.2022
	Scheck ⁵	10.05.2022	10.06.2022
Gewerbsteuer		16.05.2022	entfällt
Grundsteuer		16.05.2022	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	19.05.2022	entfällt
	Scheck ⁵	19.05.2022	entfällt
Sozialversicherung ⁶		27.05.2022	28.06.2022
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 5 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 6 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.05.2022/24.06.2022, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.